

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/6879 –

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller, Otto Bernhardt und Dr. Barbara Höll

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank – Drucksache 14/6879 – wurde dem Finanzausschuss in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 beraten. Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 12. Dezember 2001, 20. Februar und 27. Februar 2002 mit dem Gesetzentwurf befasst. Am 26. November 2001 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Bundesrat hat am 13. Juli 2001 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Dezember 1997 enthielt im Wesentlichen nur die nach Artikel 121 EG-Vertrag bis zum Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zwingend erforderlichen Änderungen des Bundesbankgesetzes. Die Leitungs- und Entscheidungsstruktur der Deutschen Bundesbank wurde dabei nicht verändert.

Mit dem Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zum 1. Januar 1999 ist die Deutsche Bundesbank integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und die geld- und währungspolitischen Entscheidungsbefugnisse sind von der Deutschen Bundesbank auf das ESZB/Eurosystem übergegangen. Der Gesetzentwurf beinhaltet die sich daraus ergebenden Anpassungen im Hinblick auf die Leitungs- und Entscheidungsstruktur sowie den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundesbank.

Mit dem Gesetzentwurf wird insbesondere die Bundesbankzentrale in Frankfurt/Main durch ein Führungsgremium mit einer einheitlichen Leitungs- und Entscheidungsstruktur gestärkt, das es dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank erlauben soll, eine der wirtschaftlichen Bedeutung Deutschlands in der Eurozone angemessene Position im ESZB einzunehmen. Namentlich sieht die von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesvorlage insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Ersetzung der bisherigen Organe der Deutschen Bundesbank (Zentralbankrat, Direktorium, Vorstände der Landeszentralbanken) durch einen Vorstand als zentrales Leitungs- und Entscheidungsorgan, das aus Präsident, Vizepräsident und vier weiteren Mitgliedern besteht. Das Vorstandsmodell mit seiner klaren und einfachen Struktur soll es der Deutschen Bundesbank u. a. ermög-

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 14/8390 gesondert verteilt.

lichen, sich schneller an neue Entwicklungen anzupassen und eine effizientere Aufgabenerfüllung zu erreichen.

- Regelung der bankinternen Aufgabenverteilung zwischen der Zentrale und den Hauptverwaltungen durch ein vom Vorstand zu beschließendes Organisationsstatut.
- Vetorecht des Präsidenten bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung und des Investitionsplanes sowie bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands und der bankinternen Aufgabenverteilung zwischen Zentrale und Hauptverwaltungen. Dadurch soll die Stellung des Präsidenten der Deutschen Bundesbank als Vertreter der Zentralbank Deutschlands im EZB-Rat gestärkt werden.
- Leitung der Hauptverwaltungen durch einen Präsidenten mit der Bezeichnung Landeszentralbankpräsident. Die Vorstände der Landeszentralbanken als Organ entfallen. Die Landeszentralbankpräsidenten sind nicht im Vorstand vertreten, und zukünftig sind sie aufgrund der einheitlichen Leitungs- und Entscheidungsstruktur des Vorstandsmodells weisungsabhängig. Dementsprechend fallen die Vorbehaltszuständigkeiten der Landeszentralbanken ersatzlos weg.
- Verpflichtung der Deutschen Bundesbank zur Aufstellung einer Plankostenrechnung mit Budgetcharakter und einer Investitionsplanung vor Beginn eines Geschäftsjahres sowie einer entsprechenden Plan/Ist-Analyse nach Ablauf des Geschäftsjahres. Durch diesen Ausbau der Kostenrechnung soll die Deutsche Bundesbank stärker auf eine effiziente Aufgabenwahrnehmung für den Finanzplatz Deutschland verpflichtet werden.
- Übermittlung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung, der Investitionsplanung, der Plan/Ist-Analyse und der Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers an das Bundesministerium der Finanzen und an den Bundesrechnungshof, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Kosten bei der Deutschen Bundesbank zu erhöhen.
- Möglichkeit des Deutschen Bundestages zur Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Effizienz bei der Deutschen Bundesbank unter Berücksichtigung der Berichte der Wirtschaftsprüfer und des Bundesrechnungshofes.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2001 insbesondere wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Der Bundesrat lehnt den Entwurf der Bundesregierung ab, da die Gesetzesvorlage die Bedeutung der Landeszentralbanken bei der Schaffung von Vertrauen in die gemeinsame Währung verkenne und der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sowie der dezentralen Struktur der deutschen Kreditwirtschaft und der mittelständisch geprägten deutschen Unternehmenslandschaft nicht ausreichend Rechnung trage. Er ist der Auffassung, dass die unterschiedlichen regionalen Auswirkungen von geldpolitischen Entscheidungen sachgerecht nur in einem Gremium diskutiert werden könnten, in dem die

Regionen angemessen vertreten sind und somit ein Wettbewerb der Ideen möglich sei.

- Der Bundesrat lehnt die Herabstufung der Landeszentralbankpräsidenten zu weisungsabhängigen „Regionaldirektoren“ ab. Er hält eine gleichberechtigte und mitverantwortliche Beteiligung von Landeszentralbankpräsidenten im Bundesbankvorstand für zwingend notwendig. Das von den Ländervertretern in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bundesbankstrukturreform erarbeitete Rotationsmodell trage nach Auffassung des Bundesrates dieser Forderung Rechnung.
- Der Bundesrat sieht es als geboten an, das bisherige Verfahren der Bestellung der Landeszentralbankpräsidenten beizubehalten und die Amtsdauer im Einklang mit der der zentral bestimmten Vorstandsmitglieder festzulegen. Er hält es für notwendig, den Landeszentralbanken zur Sicherung der Beweglichkeit in der Steuerung und in der Gewährleistung von schnellen Entscheidungen feste gesetzliche Zuständigkeiten zuzuweisen, und ist der Auffassung, dass ein vom Bundesbankvorstand mit Vetorecht des Bundesbankpräsidenten zu erlassendes Organisationsstatut zu Kompetenzschwierigkeiten führe.
- Der Bundesrat plädiert dafür, dass die maßgebliche Mitwirkung der Landeszentralbanken an der Bankenaufsicht erhalten bleibe und um die Befugnisse zu Aufsichtsmaßnahmen und die Entscheidungskompetenz für regionale Kreditinstitute ausgeweitet werde. Er ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf zusammen mit der Reform der Finanzmarktaufsicht behandelt werden müsse, da die Struktur der Bundesbank zweckmäßigerweise nicht vor der endgültigen Aufgabenverteilung festgelegt werden solle. Der Bundesrat hält die erweiterten Befugnisse des Bundesbankpräsidenten, insbesondere in der Personalpolitik, für problematisch, da dadurch die demokratische Organisationsstruktur und die Pluralität im Rahmen der Meinungsbildung beeinträchtigt würden und die geldpolitische Unabhängigkeit der Bundesbank ernsthaft bedroht werde.
- Der Bundesrat erwartet, dass die Empfehlungen des Deutschen Bundestages zum Ausgabeverhalten der Deutschen Bundesbank nicht zu einer gemeinschaftsrechtswidrigen Einschränkung der in Artikel 108 des Amsterdamer Vertrages vorgesehenen Unabhängigkeit der Bundesbank führen.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 26. November 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Ernst Welteke, Präsident der Deutschen Bundesbank
- Dr. Jürgen Stark, Vizepräsident der Deutschen Bundesbank
- Wim Duisenberg, Präsident der Europäischen Zentralbank
- Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler, Präsident der Landeszentralbank im Freistaat Bayern

- Dr. Eberhard Heinke, Präsident der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
- Hans-Jürgen Koebnick, Präsident der Landeszentralbank in Rheinland-Pfalz und im Saarland
- Hans-Helmut Kotz, Präsident der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
- Dr. Hans Reckers, Präsident der Landeszentralbank in Hessen
- Karl Otto Pöhl, Präsident der Deutschen Bundesbank i. R.
- Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Hesse, Präsident der Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt i. R.
- Prof. Dr. Dr. h. c. Claus Köhler, Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank i. R.
- Prof. Roland Berger
- Prof. Dr. Herbert Henzler, McKinsey Deutschland
- Gottfried Wohlmannstetter, KPMG
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
- Prof. Dr. Wolfgang Gerke
- Prof. Dr. Jürgen von Hagen
- Prof. Dr. Jan-Pieter Krahn
- Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Süchting
- Zentraler Kreditausschuss
- Jochen Sanio, Präsident des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen
- Bundesrechnungshof
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Deutscher Beamtenbund

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen.

6. Ausschussempfehlung

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung. Diese Empfehlung erfolgt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss haben die **Koalitionsfraktionen** erklärt, dass die Strukturreform der Deutschen Bundesbank eigentlich schon 1997

– mit der Entscheidung für den Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – notwendig gewesen sei. Die seinerzeitige Bundesregierung habe eine entsprechende Initiative jedoch versäumt. Die Koalitionsfraktionen haben darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass die Gesetzesvorlage in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung geeignet sei, die Leitungs- und Entscheidungsstruktur der Deutschen Bundesbank entsprechend den derzeitigen und künftigen Erfordernissen des Europäischen Systems der Zentralbanken zu gestalten. Sie haben betont, dass die Gesetzesvorlage auch dem in der Vergangenheit erworbenen hohen Ansehen der Deutschen Bundesbank Rechnung trage. Ursächlich für diese hohe Reputation seien die konsequent von der Deutschen Bundesbank verfolgte Stabilitätspolitik und ihre unabhängige Stellung, die ihr der Gesetzgeber 1957 verliehen habe. Aufgrund ihres Erfolgs und Ansehens sei sie auch zum Modell für die Europäische Zentralbank geworden. Die Koalitionsfraktionen haben weiterhin zum Ausdruck gebracht, dass die neue Leitungsstruktur zu einer Straffung der Entscheidungsprozesse und einer Effizienzsteigerung innerhalb der Deutschen Bundesbank führen werde. Dies werde auch dem eigenen Anspruch der Deutschen Bundesbank gerecht, die immer wieder das Kostenbewusstsein öffentlicher Institutionen angemahnt habe. Schließlich haben die Koalitionsfraktionen unterstrichen, dass die Deutsche Bundesbank auch zukünftig eine bedeutende Rolle in der Fläche, u. a. bei der Bankenaufsicht, spielen werde. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen bei der Bestellung des Bundesbankvorstandes trügen den Interessen des Bundesrates Rechnung.

Demgegenüber hat die **Fraktion der CDU/CSU** den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung nachhaltig kritisiert. Sie hat betont, dass sie grundsätzlich das Ziel unterstütze, ein neues Führungsgremium der Deutschen Bundesbank und eine schlankere Bundesbankstruktur zu schaffen, da es notwendig sei, Konsequenzen aus der Einführung des Euro und dem Übergang der geldpolitischen Kompetenzen von der Deutschen Bundesbank auf die Europäische Zentralbank zu ziehen. Der Gesetzentwurf in der Ausschussfassung sei jedoch nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Er sei geprägt durch Zentralisierung, die keine Rücksicht auf gewachsene Strukturen nehme. Dies sei auch aus der Stellungnahme des Bundesrates deutlich geworden. Der Gesetzentwurf habe insbesondere zwei Mängel: Zum einen könne er durch die stark ausgeprägten Kompetenzen der Bundesregierung bei der Benennung des Bundesbankvorstandes zu einer Politisierung bzw. zu starken Anbindung des Bundesbankvorstandes an die Bundesregierung führen und zum anderen vernachlässige er die Belange des Föderalismus.

Die **Fraktion der FDP** hat den vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurf gleichfalls nachdrücklich kritisiert, insbesondere wegen des Modus bei der Bestellung des Bundesbankvorstandes und wegen der nach ihrer Auffassung fehlenden Übergangsregelung für die derzeitigen Mitglieder des Bundesbankdirektoriums mit Ausnahme des Präsidenten.

Die **Fraktion der PDS** hat erklärt, dass die Deutsche Bundesbank durch die in dem vom Ausschuss empfohlenen Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen besser für ihre künftige Arbeit gewappnet sei. Die Gesetzesvorlage werde nunmehr auch den Interessen der Länder gerecht.

Zu dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuss empfohlenen Fassung ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfiehlt der Ausschuss, die Zahl der – neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten – weiteren Mitglieder des Bundesbankvorstandes von vier auf sechs zu erhöhen. Die Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern soll vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, die der übrigen vier Vorstandsmitglieder vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesrates im Einvernehmen mit der Bundesregierung erfolgen.

Diese auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen in den Gesetzentwurf aufgenommene Regelung ist nach Meinung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geeignet, die bisherige Pluralität im Leitungsgremium der Deutschen Bundesbank fortzuführen. Sie komme den Interessen der Länder entgegen. Die Fraktion der CDU/CSU dagegen hat diese Regelung nachhaltig kritisiert, weil der Einfluss der Bundesregierung bei der Bestellung der Mitglieder des Bundesbankvorstandes zu stark ausgeprägt sei. Dies werde daraus ersichtlich, dass die Bundesregierung in alleiniger Verantwortung den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder bestimme und dass darüber hinaus bei den vom Bundesrat vorzuschlagenden vier Vorstandsmitgliedern das Einvernehmen der Bundesregierung erforderlich sei. Dies könne zu einer Politisierung des Vorstandes führen, die das Ansehen der Deutschen Bundesbank gefährde.

- Ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP schlägt der Ausschuss vor, dass die Leiter der bisherigen Landeszentralbanken künftig vom Vorstand der Deutschen Bundesbank weisungsabhängig sind und die Bezeichnung „Präsident der Hauptverwaltung“ tragen. Diese Regelung ermöglicht nach Auffassung der Koalitionsfraktionen eine Verschlinkung und Effizienzsteigerung bei den Organisationsabläufen, da der mühsame Koordinationsprozess über den Zentralbankrat entfalle. Demgegenüber hat die Fraktion der CDU/CSU kritisiert, dass diese Regelung den bisherigen Landeszentralbankpräsidenten in erheblichem Maße Kompetenzen nehme. Dadurch verlören die Landesregierungen und die regionale Wirtschaft kompetente Ansprechpartner.
- Intensiv diskutiert worden ist die mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS erfolgte Empfehlung des Ausschusses, dass die Mitglieder des Bundesbankdirektoriums – mit Ausnahme des Präsidenten – mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes aus ihren Ämtern ausscheiden und für die restliche Dauer ihrer vertraglich vorgesehenen Amtszeit die Amtsbezüge als Ruhegehalt und anschließend die vertragliche Regelversorgung erhalten. Vor allem die Fraktion der FDP hat diese Regelung nachhaltig kritisiert. Sie hat die Ansicht vertreten, es sei zum einen ungewöhnlich, dass Direktoriumsmitglieder durch den Ge-

setzgeber in den Ruhestand versetzt würden, wobei zu fragen sei, ob die betroffenen Mitglieder des Direktoriums nicht noch bis zum Ende der Laufzeit ihrer Verträge aktiv in der Deutschen Bundesbank tätig sein könnten. Zum anderen seien dem Finanzausschuss die Kosten dieser Regelung nicht mitgeteilt worden. Auch die Fraktionen der CDU/CSU und der PDS haben zum Ausdruck gebracht, dass sie eine Offenlegung dieser Kosten für die Abstimmung für notwendig erachteten.

Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, dass eine der jetzt vorgesehenen Lösung entsprechende Regelung im Rahmen des Bundesbankänderungsgesetzes von 1992 von der seinerzeitigen Koalition von CDU/CSU und FDP beschlossen worden sei. Damals sei die Zahl der Landeszentralbanken und damit die der Landeszentralbankpräsidenten von 16 auf neun reduziert worden. Zu den Kosten der jetzt vorgesehenen Regelung haben sie auf eine Aufzeichnung des Bundesministeriums der Finanzen verwiesen. Daraus ergebe sich, dass nach der bis 2008 vorgesehenen Übergangsphase per Saldo Einsparungen in einer Größenordnung von rd. 1,6 Mio. Euro pro Jahr zu erwarten seien. Die Kosten für die Übergangszeit seien dagegen zz. noch nicht bezifferbar, da die Zusammensetzung des neuen Vorstands noch nicht bekannt sei. Es sei durchaus denkbar, dass derzeitige Mitglieder des Direktoriums dem künftigen Bundesbankvorstand angehörten, und außerdem würden etwaige Entgelte derzeitiger Direktoriumsmitglieder für Anschluss Tätigkeiten nach allgemeinen Grundsätzen auf die Ruhegehälter angerechnet. Sobald jedoch der neue Vorstand vollständig berufen sei, werde die Bundesregierung den Finanzausschuss entsprechend informieren.

Zu dem Einwand der Fraktion der FDP, dass aus der genannten Aufzeichnung nicht die isolierte Kostenbelastung durch das Ausscheiden der fünf Direktoriumsmitglieder hervorgehe, haben die Koalitionsfraktionen dargelegt, dass es sich bei den bestehenden Verträgen um Einzelverträge zwischen den Direktionsmitgliedern und dem Zentralbankrat handle. Der Inhalt dieser Verträge unterliege dem Datenschutz und könne daher nicht dem gesamten Ausschuss mitgeteilt werden. Der Datenschutzbeauftragte der Bundesregierung hat diese Argumentation unterstützt und zusätzlich erklärt, auch eine Unterrichtung des gesamten Ausschusses über den Gesamtbetrag der Ruhegehälter dieser Direktoriumsmitglieder sei datenschutzrechtlich problematisch, da durch einfache Division dieses Betrags durch fünf Rückschlüsse auf die Bezüge der einzelnen Mitglieder des Bundesbankdirektoriums gezogen werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen haben angeboten, die gewünschten Informationen einigen wenigen Mitgliedern des Finanzausschusses aus jeder Fraktion mitzuteilen. Ihr entsprechender Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen. In einer Sitzungspause hat die Bundesregierung zwei Vertreter der Fraktion der SPD und je eine Vertreterin der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS entsprechend informiert. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben sich an dieser Unterrichtung jedoch nicht beteiligt.

- Die Empfehlung des Ausschusses, die Deutsche Bundesbank vor Beginn eines Geschäftsjahres zur Aufstellung einer Plankostenrechnung mit Budgetcharakter und einer Investitionsplanung sowie einer entsprechenden Plan/Ist-Analyse nach Ablauf des Geschäftsjahres gesetzlich zu verpflichten, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die Regelungen, die vom Finanzausschuss vorgeschlagene Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzentwurfs enthalten, werden insgesamt wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank)

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Absatz 1

Der Vorstand ist das zentrale Leitungs- und Entscheidungsorgan der Deutschen Bundesbank. In der Formulierung, dass der Vorstand „die Bank leitet und verwaltet“ findet der grundsätzliche Systemwechsel in der Führungsstruktur der Bundesbank seinen Ausdruck. Der Vorstand übernimmt damit die Aufgaben des Direktoriums, die dem Zentralbankrat nach dem Verlust der geldpolitischen Kompetenz verbliebenen Restaufgaben und die Zuständigkeiten, die bislang den Vorständen der Landeszentralbanken vorbehalten waren. Eine effiziente Aufgabenerfüllung erfordert eine horizontale und vertikale Geschäftsverteilung. Daher ist in Satz 3 vorgesehen, dass der Vorstand ein Organisationsstatut beschließt, dass auch Regelungen zur dezentralen Wahrnehmung von Aufgaben durch die Hauptverwaltungen enthält, um unabhängig von der Zusammenarbeit bei der Bankenaufsicht (§ 7 KWG neu) regionale Kompetenzzentren zu ermöglichen. Durch die Regelung in Satz 4 wird die für eine effektive Aufgabenerfüllung unentbehrliche Möglichkeit der Schaffung von Dezernaten innerhalb des Vorstands gesetzlich abgesichert. An der Gesamtverantwortung des Vorstands und seiner grundsätzlichen Ausrichtung am Kollegialitätsprinzip ändert sich dadurch nichts.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Vorstands. Neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sind noch sechs weitere Mitglieder im Vorstand vertreten. Die Präsidenten der Hauptverwaltungen dürfen wegen möglicher Interessenkonflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen Vorstand und den weisungsabhängigen Präsidenten der Hauptverwaltungen ergeben können, nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Satz 2 entspricht der Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 a. F. Er präzisiert die fachlichen Anforderungen.

Zu Absatz 3

In der Vorschrift wird das Bestellungsverfahren für die Vorstandsmitglieder festgelegt. Es verbleibt – wie beim bis-

herigen Bestellungsverfahren für Direktoriums- und Zentralbankratsmitglieder – bei der Bestellung durch den Bundespräsidenten. Die Aufteilung des Vorschlagsrechts bezüglich der Vorstandsmitglieder auf die Bundesregierung und den Bundesrat als Bundesorgan knüpft an die bisherige Tradition an und trägt – in Ergänzung des Gemeinschaftsrechts – zur Absicherung der Unabhängigkeit bei. Die Sätze 4 bis 5 entsprechen bei Anpassung an die neue Leitungs- und Entscheidungsstruktur den Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 2 bis 4 a. F.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 7 Abs. 4 a. F.

Zu Absatz 5

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen bei Anpassung an die neue Leitungs- und Entscheidungsstruktur den Regelungen in § 7 Abs. 5 Satz 1 bis 3 a. F. Der neue Satz 4 bestimmt, dass der Präsident bei der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands nicht überstimmt werden kann. Dieses Veto-recht des Präsidenten durchbricht das ansonsten im Vorstand bestehende Kollegialitätsprinzip und entspricht der Regelung in § 10 Abs. 1 der Satzung der Deutschen Bundesbank, die künftig entfällt.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Neuregelung gewährleistet den grundsätzlichen Erhalt der neun Hauptverwaltungen. Bei diesen handelt es sich rechtlich und organisatorisch um Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank. Vorstände gibt es bei den Hauptverwaltungen nicht mehr; damit entfallen auch die Vizepräsidenten und weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Die mit dem Vorstandsmodell für die Deutsche Bundesbank verwirklichte einheitliche Leitungs- und Entscheidungsstruktur führt dazu, dass die Leiter der Hauptverwaltungen zukünftig weisungsabhängig sind. Die so genannten Vorbehaltszuständigkeiten der Landeszentralbanken, die bislang in § 8 Abs. 2 a. F. ihren Ausdruck fanden, fallen dementsprechend ersatzlos weg. Dies ermöglicht zukünftig eine Verschlankeung und Effizienzsteigerung bei den Organisationsabläufen in der Deutschen Bundesbank. Parallelarbeiten in verschiedenen Personal-, Bau- und volkswirtschaftlichen Abteilungen werden auf diese Weise vermieden. Der mühsame Koordinationsprozess über den Zentralbankrat entfällt. Der Vorstand kann allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen, die für die Hauptverwaltungen verbindlich sind. Die Leiter der Hauptverwaltungen sind deshalb auch nicht im Vorstand der Deutschen Bundesbank vertreten.

Die Mitwirkung des Bundesrates bei der Bestellung der Leiter der Hauptverwaltungen entfällt, da der Bundesrat künftig für vier Mitglieder des Vorstands ein Vorschlagsrecht besitzt. Die Bestellung der Präsidenten der Hauptverwaltungen erfolgt nicht mehr durch den Bundespräsidenten, sondern nach den allgemein für die Deutsche Bundesbank geltenden Vorschriften (§ 31 Abs. 2). Entsprechendes gilt auch für die Besoldung der Leiter der Hauptverwaltungen.

Zu Nummer 8 (§ 9)**Zu Absatz 1**

Die Neufassung berücksichtigt, dass die Vorstände der Landeszentralbanken entfallen sind und es künftig nur noch Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank gibt; die Bezeichnung Landeszentralbanken entfällt. Inhaltlich geht es um die Beratung über die Durchführung der im Bereich der einzelnen Hauptverwaltungen anfallenden Aufgaben.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 entsprechen § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 a. F. Satz 3 sieht vor, dass der Beirat zweimal im Jahr zusammentreten soll. Dies erscheint erforderlich, aber auch ausreichend, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 3 a. F. Gegenüber der bisherigen Fassung entfällt lediglich die Anhörung des – nach der Neufassung nicht mehr bestehenden – Vorstands der Landeszentralbank.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Vorsitz im Beirat und statuiert eine Verschwiegenheitsverpflichtung, die bisher im § 20 der Satzung der Deutschen Bundesbank enthalten war. Die bisher im § 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 enthaltenen Regelungen erscheinen nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 19 (§ 26)**Zu Absatz 3**

Nach der bisherigen Rechtslage stellt das Direktorium den Jahresabschluss auf und der Zentralbankrat stellte ihn fest. Damit fand faktisch eine partielle Selbstentlastung statt (die Mitglieder des Direktoriums sind auch Mitglieder des Zentralbankrats). Durch den Wegfall des Zentralbankrats wäre diese Problematik noch verschärft worden, wenn der Vorstand zugleich den Jahresabschluss aufstellen und darüber beschließen würde. Das Gesetz verzichtet daher zukünftig auf die gesonderte Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach der jetzt vorgesehenen Regelung hat der Vorstand der Deutschen Bundesbank im Hinblick auf die Abhängigkeit des Jahresabschlusses der Deutschen Bundesbank von dem der EZB, für den das ESZB-Statut keine zeitlichen Vorgaben enthält, den Jahresabschluss sobald wie möglich aufzustellen. Eine besondere Feststellung des Jahresabschlusses der Deutschen Bundesbank als juristische Person des öffentlichen Rechts ist nicht erforderlich. Künftig erfolgt die Gewinnausschüttung nach Kenntnisnahme des Vorstands vom Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers mit Veröffentlichung des Jahresabschlusses.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die gesetzliche Verpflichtung der Deutschen Bundesbank zur Aufstellung einer Plankostenrechnung mit Budgetcharakter und einer Investitionsplanung vor Beginn eines Geschäftsjahres sowie einer entsprechenden Plan/Ist-Analyse nach Ablauf des Geschäftsjahres orientiert sich an den für öffentlich-rechtliche Unternehmen geltenden Grundsätzen

des Haushaltsrechts und berücksichtigt ihre besondere Stellung als integraler Bestandteil des ESZB. Darüber hinaus trägt sie dem Umstand Rechnung, dass die Deutsche Bundesbank als rechtlich selbständige Einrichtung ihre Mittel nicht aus dem Bundeshaushalt bezieht. Da auch für die Deutsche Bundesbank in ihrer Funktion als Dienstleister für den Finanzplatz Deutschland (unter anderem im Bargeld- und Zahlungsverkehr) – wie für öffentlich-rechtliche Unternehmen – das Gebot effizienter Aufgabenerfüllung gilt, ist das vorhandene Kostenrechnungssystem mit Blick auf die Dienstleistungen der Bank zu einem entscheidungsorientierten Instrument weiter zu entwickeln. Durch die Übermittlung des Jahresabschlusses, der Plankostenrechnung, der Investitionsplanung, der Plan/Ist-Analyse und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer an das Bundesministerium der Finanzen und an den Bundesrechnungshof wird die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Kosten bei der Deutschen Bundesbank erhöht. Angesichts des vertraulichen Charakters der Berichte des Wirtschaftsprüfers werden bei der Mitteilung an den Deutschen Bundestag die üblichen Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu beachten sein. Im Übrigen unterrichtet auch die EZB im Rahmen ihres Jahresberichts den Europäischen Rat und das Europäische Parlament über ihren Jahresabschluss.

Zu Nummer 26a (§ 36)

Die Vorschrift dient der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen sind „Kreditinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehören, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, [...] verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und -Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Stellen“. Die gegenwärtige Regelung in § 36 BBankG erfasst nur die Deutsche Bundesbank und Kreditinstitute und sieht keine Sanktion für die Missachtung dieser Pflicht vor, während Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung bei Pflichtverletzungen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten fordert.

Zu Nummer 27 (§ 38)

§ 38 enthält Überleitungs- und Übergangsregelungen für die Mitglieder der Organe der Deutschen Bundesbank. Als Folgeänderung der Änderung von § 7 ist eine Überleitung aller Mitglieder des Direktoriums zu Mitgliedern des Vorstands ausgeschlossen, weil jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstands von der Bundesregierung und vom Bundesrat vorgeschlagen werden. Die Ausnahmeregelung für den Präsidenten rechtfertigt sich aus dessen Aufgaben im ESZB und der Notwendigkeit insoweit Kontinuität zu wahren.

Durch die Überleitung der früheren Präsidenten der Landeszentralbanken zu Präsidenten der Hauptverwaltungen wird

ein reibungsloser Übergang zur neuen Organisationsstruktur gewährleistet. Die Vizepräsidenten und weiteren Vorstandsmitglieder der Landeszentralbanken, deren Verträge keine Beendigung ihres Vertragsverhältnisses im Falle eines Ausscheidens aufgrund eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vorsehen, werden unter Beachtung von § 8 dieses Gesetzes unter Fortgeltung ihrer Verträge im Übrigen in einer angemessenen Funktion übernommen. Die Regelungen knüpfen zum Teil an Bestimmungen aus Anlass der Strukturreform 1992 mit der Maßgabe an, dass Regelungen in Verträgen der Organmitglieder Vorrang haben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um eine alsbaldige Einführung der neuen Leitungs- und Entscheidungsstruktur zu ermöglichen, ist das Inkrafttreten des Gesetzes zum letzten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Monats vorgesehen. Dies ermöglicht auch eine rechtzeitige Bestellung der Vorstandsmitglieder.

Berlin, den 28. Februar 2002

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Otto Bernhardt
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

